

Konstitution

Tabelle

Die wichtigsten Gesellschaftsformen

Grundlagen

In der Schweiz gibt es grundsätzlich zwei Gruppen von Gesellschaften bzw. Rechtsformen, die Personengesellschaften (einfache Gesellschaft, Kollektiv- und Kommanditgesellschaft) und die Kapitalgesellschaften (AG und GmbH sowie die Genossenschaft, der Verein und die Stiftung). Die Einzelfirma gehört zusätzlich zu den wichtigen Gesellschaftsformen. Im folgenden werden die für Start-ups relevanten Gesellschaftsformen charakterisiert: Einzelfirma

einfache Gesellschaft	OR 530 bis 551
Kollektivgesellschaft	OR 552 bis 593
Kommanditgesellschaft	OR 594 bis 619
Aktiengesellschaft	OR 620 bis 763
GmbH	OR 772 bis 827

Einzelfirma

Begriff	Der Einzelunternehmer ist eine natürliche Person, die in eigenem Namen und in eigener Verantwortung ein kaufmännisches Unternehmen betreibt, für dessen Verbindlichkeiten die natürliche Person unbeschränkt mit ihrem ganzen Vermögen haftet. <ul style="list-style-type: none">• im Gesetz nicht explizit geregelt• Art. 927 ff. OR, insbesondere Art. 945 OR sind anwendbar
Firma	<ul style="list-style-type: none">• Firmenname = Name des Inhabers• Firmenschutz nach Art. 946 OR
Mitglieder	1 natürliche Person
Gründungsakt	kein eigentlicher Gründungsakt erforderlich. Pflichten: evtl. Handelsregistereintrag, Buchführungspflicht usw.
Gründungskapital	kein Gründungskapital notwendig
HR-Eintrag	<ul style="list-style-type: none">• Voraussetzungen gemäss Art. 934 OR i.V.m. Art. 52 ff. HRV• Konsequenzen des Registereintrages: Firmenschutz Buchführungspflicht Konkursbetreibung (Art. 39 ff. SchKG) Erteilung von kaufmännischen Handlungsvollmachten (Prokura etc.)

Buchführungspflicht	ab sFr. 100'000.— Ertrag pro Jahr
Revisionsstelle	fakultativ
Haftung	Geschäfts- und Privatvermögen
Besteuerung	Inhaber für gesamtes Einkommen und Vermögen aus geschäftlichen und privatem Bereich
Beratungskosten (Anwalt, Treuhand)	sFr. 500.— bis 1'000.—

Einfache Gesellschaft

Begriff	Die einfache Gesellschaft ist die vertragsmässige Verbindung von zwei oder mehreren Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes mit gemeinsamen Kräften oder Mitteln (Art. 530 Abs. 1 OR).
Firma	Die einfache Gesellschaft hat keine Firma und keinen Gesellschaftssitz.
Mitglieder	2 oder mehrere natürliche oder juristische Personen
Gründungsakt	<ul style="list-style-type: none"> • geschieht durch formlosen oder schriftlichen Vertrag • Bsp.: Arbeitsgemeinschaften, Konkubinats
Gründungskapital	nicht erforderlich
HR-Eintrag	Die einfache Gesellschaft kann nicht ins Handelsregister eingetragen werden.
Buchführungspflicht	nein
Revisionsstelle	fakultativ
Haftung	persönlich, solidarisch und unbeschränkt
Besteuerung	alle Gesellschafter steuern für ihre Einkommens- und Vermögensanteile an der Gesellschaft sowie ihr privates Einkommen und Vermögen
Beratungskosten (Anwalt, Treuhand)	sFr. 500.— bis 1'000.—

Kollektivgesellschaft

Begriff	Die Kollektivgesellschaft ist eine Gesellschaft, in der sich zwei oder mehrere natürliche Personen, ohne Beschränkung ihrer Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern, zum Zwecke vereinigen, unter einer gemeinsamen Firma ein Handels-, ein Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe zu betreiben (Art. 552 OR).
Firma	Die Firma muss die Familiennamen aller oder mindestens eines Gesellschafter mit dem Zusatz, der auf das Gesellschaftsverhältnis hinweist, enthalten (Art. 947 Abs. 1 OR).
Mitglieder	2 oder mehrere natürliche Personen
Gründungsakt	<ul style="list-style-type: none"> • durch formlosen oder schriftlichen Vertrag • beide Gesellschafter müssen ins Handelsregister eingetragen werden,

	bestehen aber schon vorher
Gründungskapital	nicht erforderlich
HR-Eintrag	<ul style="list-style-type: none"> • Firmenschutz • Buchführungspflicht • Konkursbetreibung der eingetragenen Gesellschafter (bei Kommanditgesellschaft unterstehen nur Komplementäre der Konkursbetreibung) • Erteilung von kaufmännischen Handelsvollmachten
Buchführungspflicht	ja
Revisionsstelle	fakultativ
Haftung	<ul style="list-style-type: none"> • primär das Gesellschaftsvermögen • sekundär haftet jeder Gesellschafter der Kollektivgesellschaft und der Komplementär bei der Kommanditgesellschaft, persönlich, unbeschränkt und solidarisch
Besteuerung	alle Gesellschafter steuern für ihre Einkommens- und Vermögensanteile an der Gesellschaft sowie ihr privates Einkommen und Vermögen
Beratungskosten (Anwalt, Treuhand)	sFr. 2'000.— bis 5'000.—

Kommanditgesellschaft

Begriff	Eine Kommanditgesellschaft ist eine Gesellschaft, in der sich zwei oder mehrere Personen zum Zwecke vereinigen, ein Handels-, ein Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe unter einer gemeinsamen Firma in der Weise zu betreiben, dass wenigstens ein Mitglied unbeschränkt, eines oder mehrere aber als Kommanditäre nur bis zum Betrag einer bestimmten Vermögenseinlage, der Kommanditsumme, haften (Art. 594 OR).
Firma	Die Firma der Kommanditgesellschaft muss den Familiennamen mindestens eines Komplementärs mit dem Zusatz, der auf das Gesellschaftsverhältnis hinweist, enthalten (Art. 947 Abs. 3 OR).
Mitglieder	mind. 1 Komplementär und mind. 1 Kommanditär (welcher nur mit der Kommanditsumme haftet)
Gründungsakt	<ul style="list-style-type: none"> • durch formlosen oder schriftlichen Vertrag • beide Gesellschaften müssen ins Handelsregister eingetragen werden, bestehen aber schon vorher
Gründungskapital	nicht erforderlich; es muss die Kommanditsumme für den Kommanditär bestimmt sein

HR-Eintrag	<ul style="list-style-type: none"> • Firmenschutz • Buchführungspflicht • Konkursbetreibung der eingetragenen Gesellschafter (bei Kommanditgesellschaft unterstehen nur Komplementäre der Konkursbetreibung) • Erteilung von kaufmännischen Handelsvollmachten
Buchführungspflicht	ja
Revisionsstelle	fakultativ
Haftung	<ul style="list-style-type: none"> • primär das Gesellschaftsvermögen • sekundär haftet jeder Gesellschafter der Kollektivgesellschaft und der Komplementär bei der Kommanditgesellschaft, persönlich, unbeschränkt und solidarisch • Der Kommanditär haftet nur bis zur Höhe der eingetragenen Kommanditsumme.
Besteuerung	alle Gesellschaft steuern für ihre Einkommens- und Vermögensanteile an der Gesellschaft sowie ihr privates Einkommen und Vermögen
Beratungskosten (Anwalt, Treuhand)	sFr. 2'000.— bis 5'000.—

AG

Begriff	Die Aktiengesellschaft ist eine Gesellschaft mit eigener Firma, deren zum voraus bestimmtes Kapital (Aktienkapital) in Teilsommen (Aktien) zerlegt ist und für deren Verbindlichkeiten nur das Gesellschaftsvermögen haftet (Art. 620 Abs. 1 OR).
Firma	Freie Wahl: Fantasie- oder Sachbezeichnung oder Name, der die Tätigkeit angibt oder Name einer Person. Zusatz „AG“: nur dann obligatorisch, wenn der Name einer Person in der Firma steht. Dieser Zusatz ist auszuschreiben, wenn er vor den Personennamen gesetzt wird (Art. 950 Abs. 2 OR) Weitere Zusätze zur näheren Kennzeichnung von Personen oder der Natur der Unternehmung, Ortsangaben usw. sind gestattet und zur Unterscheidung von anderen Firmen oft sogar notwendig, doch müssen sie den Tatsachen entsprechen.
Mitglieder	mind. 3 natürliche oder juristische Personen (Einmann-AG wird geduldet)

Gründungsakt	Gründungsakt (öffentlich beurkundeter Gründungsbeschluss, Art. 629 Abs. 1 OR), alle Belege sind in der Urkunde zu nennen und ihr beizulegen <ol style="list-style-type: none"> 1. mindestens 3 Gründer (Art. 625 Abs. 1 OR) 2. Festlegung der Statuten (zum Inhalt: Art. 626 – 628 OR) 3. Wahl der Organe (Verwaltungsrat und Revisionsstelle) 4. Zeichnen der Aktien 5. Feststellung der Leistung der Einlagen (Einlagen kommen auf Sperrkonto, welches erst von der gegründeten AG angezehrt werden kann.) 6. evtl. Gründungsbericht mit Prüfungsbestätigung des Revisors (Sacheinlagen) 7. Eintragung ins Handelsregister
Gründungskapital	<ul style="list-style-type: none"> • Aktienkapital mind. sFr. 100'000.— (Art. 621 OR) • Mindesteinzahlung: 20% des Nennwertes oder aber mind. sFr. 50'000.— • Achtung: Art. 632 OR, Stimmrechtsaktien und Inhaberaktien sind voll zu liberieren (Art. 693 Abs. 2 und Art. 683 Abs. 1 OR) • Kapitalerhöhungen: Art. 650 ff. OR. • Kapitalherabsetzung: Art. 732 ff. OR.
HR-Eintrag	<ul style="list-style-type: none"> • konstitutiv, d.h. die AG entsteht als jur. Pers. erst mit dem Eintrag (Art. 643 OR) • Anmeldung erfolgt durch den VR (vgl. Art. 640 Abs. 2 und 3 OR) • zum Inhalt des Eintrags: vgl. Art. 641 OR • Statutenänderungen sind einzutragen (Art. 647 Abs. 2 OR) • Firmenschutz (Art. 956 OR) • Buchführungspflicht (Art. 957 OR, dazu auch: Art. 662 – 663h OR)
Buchführungspflicht	ja
Revisionsstelle	zwingend
Haftung	<ul style="list-style-type: none"> • für Gesellschaftsschulden haftet ausschliesslich das Vermögen der AG • der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle können trotzdem persönlich belangt werden, wenn sie ihre Pflichten verletzen (Klage aus Verantwortlichkeit)
Besteuerung	Gesellschaft; Dividenden werden zusätzlich beim Empfänger als Einkommen versteuert.
Beratungskosten (Anwalt, Treuhand)	ab sFr. 4'000.—

GmbH

Begriff	Die GmbH ist eine Gesellschaft, in der sich zwei oder mehrere Personen oder Handelsgesellschaften mit eigener Firma und einem zum voraus bestimmten Kapital (Stammkapital) vereinigen (Art. 772 OR).
---------	--

Firma	<ul style="list-style-type: none"> • Freie Wahl (wie bei der AG) • Zusatz „GmbH“ oder „Gesellschaft mbH“ ist in allen Fällen zwingend (nicht wie bei der AG)
Mitglieder	mind. 2 natürliche Personen
Gründungsakt	Festsetzung und Genehmigung <ul style="list-style-type: none"> • der Statuten • Übernahme der Kapitalanteile durch die einzelnen Gesellschafter • eventueller Sacheinlagen Öffentliche Beurkundung obiger Vorgänge/Tatsachen (die öffentliche Urkunde ist von den Gründern zu unterzeichnen) Eintragung ins Handelsregister (Art. 779 Abs. 4 OR)
Gründungskapital	Gründungskapital («Stammkapital»)

	<ul style="list-style-type: none"> • fest; die Erhöhung oder die Herabsetzung setzt Abänderung der Statuten voraus. • Mindestkapital: sFr. 20'000.—, Maximalkapital: sFr. 2'000'000.— (Art. 773 OR) aufgeteilt in sog. Stammanteile: • Jeder Gesellschafter hat einen einzigen Stammanteil, welcher CHF 1'000 oder ein Vielfaches davon beträgt. • kein Wertpapier, sondern blosser Ausweis • Mindesteinzahlung: pro Gesellschafter mind. 50% der Stammeinlage • Kapitalherabsetzung: Art. 788 Abs. 2 OR verweist dazu auf das Aktienrecht.
HR-Eintrag	<ul style="list-style-type: none"> • Die GmbH als juristische Person entsteht erst mit dem Eintrag, Art. 783 Abs. 1 OR • Jeder Gesellschafter und die Höhe seines Stammanteils ist einzutragen (Art. 781 Ziff. 5 OR), weitere Punkte: Art. 781 OR • Firmenschutz (Art. 956 OR) • Buchführungspflicht (Art. 957 OR)
Buchführungspflicht	ja
Revisionsstelle	fakultativ
Haftung	<ul style="list-style-type: none"> • Das Gesellschaftsvermögen haftet in erster Linie • Die Gesellschafter haften gemäss Art. 802 OR bis zur Höhe des eingetragenen Stammkapitals. Sie werden im Masse der gesamthaft geleisteten Einlage befreit. Hat jedoch ein Gesellschafter nicht voll liberiert, haften sämtliche Gesellschafter solidarisch für diesen Restanteil. Regress ist gemäss Art. 802 Abs. 3 OR möglich.
Besteuerung	Gesellschaft; Gewinnausschüttungen werden zusätzlich beim Empfänger als Einkommen versteuert.
Beratungskosten (Anwalt, Treuhänder)	ab sFr. 4'000.—